

Stadtgemeinde 3350 Haag**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die
Sitzung
des

GEMEINDERATES**am Mittwoch, 25. März 2026,**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag.

Beginn 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.03.2026

Ende 20:47 Uhr

per E-Mail.

	anwesend	entschuldigt	nicht entschuldigt	später erschieden Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
1. Bgm. Lukas Michlmayr	x				
2. Vizebgm. Reinhard Prock	x				
3. StR Ing. Anton Pfaffeneder	x				
4. StR Johann Kogler		x			
5. StR Ing. Martin Tojner		x			
6. StR Gerold Strigl	x				
7. StR Mag. Martin Stöckler	x				
8. StR Josef Staudinger	x				
9. StR Thomas Stockinger	x				
10. GR Silvia Schaumberger	x				
11. GR Dominik Gugler	x				
12. GR Peter Schweinschwaller	x				
13. GR Raimund Metz	x				
14. GR Julian Hausberger	x				
15. GR Martin Danner	x				
16. GR Ewald Huber	x				
17. GR Konrad Mylius	x				
18. GR Georg Buchner		x			
19. GR Bianca Mayrhofer	x				
20. GR Ing. Martin Huber	x				
21. GR Norbert Aichberger	x				
22. GR Ramona Huber		x			
23. GR Florian Preuner	x				
24. GR Stefan Stallinger	x				
25. GR Melanie Staudinger	x				
26. GR Marcel Steinkellner	x				
27. GR Ralph Hametner	x				
28. GR Matthias Kranl	x				
29. GR Rene Ott	x				

Anwesend waren außerdem:

StADir. Katrin Giritzhofer

KV-Stellv. Heidi Schrattbauer

Vorsitzender:

Bürgermeister Lukas Michlmayr

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025.
3. Protokoll Prüfungsausschuss vom 16.03.2026
4. Rechnungsabschluss 2025
5. Vermessung St. Valentiner Straße, Teilungsplan GZ 81693, Vermessung Lubowski ZT GmbH
6. Verlegung GW Schmiedhub, Teilungsplan GZ 81682, Vermessung Lubowski ZT GmbH
7. Grundabtretung Reischl, Holzleiten, Teilungsplan GZ 81712, Vermessung Lubowski ZT GmbH
8. Änderung Teilbebauungsplan Betriebsgebiet - Steyrer Straße
9. Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 41 Abs.3 und Abs.5 NÖ BO 2014
10. Vergabe Straßenbau
11. NGO - IVW3-NGO-3051401/003-2024, Stadtgemeinde Haag, Verw. Bezirk Amstetten; Nebengebührenordnung für Bedienstete mit Anwendungsbereich NÖ GVBG, Verordnungsprüfung
12. Kleinregion Mostviertel Ursprung – Vereinsgründung
13. Umstellung Babygutscheine auf Haag Gutscheine
14. Anpassung Beiträge Kinderbetreuungseinrichtungen
 - a) KG & Spiel- und Beschäftigungsbeitrag
 - b) Kindergartenbus
 - c) NABE VS & Ferienbetreuung
15. Architektenvergabe vorschlag – Kultur -und Musikschulzentrum
16. Optionsvertrag ehem. Froschauer

Nicht öffentliche Sitzung:

17. Änderung Dienstverhältnis in der VS NABE & KG

Tagesordnung

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit.**
Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Einladung fest.
2. **Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2025.**
3. **Protokoll Prüfungsausschuss vom 16.03.2026**
Sachverhalt:

GR Ralph Hametner verliest den nachstehenden Prüfungsbericht vom 16.03.2026

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen.

Protokoll des Prüfungsausschusses

An den Gemeinderat
z. Hdn. Herrn Bürgermeister Lukas Michlmayr

Ort: Stadtamt Haag
Datum: 16.03.2026
Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 19:15 Uhr

Anwesend:
Obmann GR Ralph Hametner
Obmann-Stellvertreter GR Stefan Stallinger
GR Julian Hausberger
GR Raimund Metz
GR Konrad Mylius

Heidelinde Schrattbauer (Kassenverwalterin und Schriftführerin)

Entschuldigt:
GR Martin Danner
GR Florian Preuner

Nicht entschuldigt: ---

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Haag 2025

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Haag 2025

Die Kassenverwalterin Heidelinde Schrattbauer erörterte den Rechnungsabschluss 2025 ausführlich. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltspositionen im Vergleich zum Voranschlag gelegt. Die Kassenbestände im Rechnungsabschluss stimmen mit dem Kassabuch, dem Kontoauszug, dem Wertpapierdepotauszug sowie dem Sparbuch per 31.12.2025 überein (siehe Protokollanhänge).

	Wert		stimmt mit dem RA 2025 überein
Nebenkassa	€ 152,50		ja
Hauptkassa Bürgerservice	€ 256,54		ja
Kassa-STA	€ 1111,95		ja
Kassa STA Lainerberger	€ 273,00		ja
Kassa STA Wieser	€ 200,00		ja
Hauptkassa	€ 13946,51		ja
Girokonto Sparkasse OÖ	€ 1923766,34		ja
Rücklage SPK OÖ Kanal	€ 404349,62		ja
Wertpapier-Depot	€ 3561276,67		ja

Es wurden Rechnungen stichprobenartig überprüft, mit dem Rechnungsabschluss verglichen und für in Ordnung befunden.

Die wichtigsten Kennzahlen

Kumuliertes Haushaltspotential	€ 1085442,80
Nettoergebnis	€ 670453,12
Schuldenstand	€ 16807089,70
Wertpapiere	€ 3561276,67
Rücklagen	€ 404349,62
Haftungen	keine

Protokollanhang

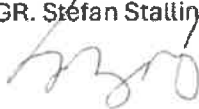
- | | |
|---|---------------------|
| 1. Kassajournal – Nebenkassa | (Auszug Kassabuch) |
| 2. Kassajournal – Bürgerservice | (Auszug Kassabuch) |
| 3. Kassajournal – STA | (Auszug Kassabuch) |
| 4. Kassajournal – STA Lainerberger | (Auszug Kassabuch) |
| 5. Kassajournal – STA Wieser | (Auszug Kassabuch) |
| 6. Kassajournal- Kassa | (Auszug Kassabuch) |
| 7. Kontoauszug Girokonto Sparkasse OÖ | (Kopie Kontoauszug) |
| 8. Sparbuch Rücklage SPK OÖ Kanal | (Kopie Sparbuch) |
| 9. Aufstellung der Wertpapiere zum 31.12.2025 | (Kopie Depotauszug) |

Der Obmann beendet die Sitzung um 19:15 Uhr.

Vorsitzender (Obmann)
GR. Ralph Hametner



Obmann-Stellvertreter
GR. Stefan Stallinger



GR. Julian Hausberger



GR. Raimund Metz



GR. Konrad Mylius



GR. Martin Danner

GR. Florian Preuner

KV und Schriftführerin
Heidelinde Schratlbauer



4. Rechnungsabschluss 2025

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2025 der Stadtgemeinde Haag liegt von 11.03. bis 25.03.2026 zur Einsicht am Stadttamt auf.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Rechnungsabschluss 2025 beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

5. Vermessung St. Valentin Straße, Teilungsplan GZ 81693, Vermessung Lubowski ZT GmbH

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung von Einfriedungen waren Grundabtretungen an das öffentliche Gut erforderlich, um einen Gehsteig bzw. Gehstreifen sicherzustellen. Nach Fertigstellung und Vermessung soll die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Die Vermessung ergab eine Abtretungsfläche von 158m² von der Familie Etzelsdorfer und eine Fläche von 19m² von der Familie Gaßner an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag. Die Übernahme der Teilflächen soll kostenlos und lastenfrei erfolgen.

Grundlage dafür bildet die Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81693.

Diskussionsbeitrag: Infrastrukturausschuss-Obmann GR Huber Martin

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Teilflächen entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81693, sowie die Beantragung der grundbücherlichen Durchführung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

6. Vermessung Verlegung Güterweg Schmiedhub, Teilungsplan GZ 81682, Vermessung Lubowski ZT GmbH

Sachverhalt:

Nach Verlegung und Vermessung des Güterweges Schmiedhub, soll die Grundbuchsordnung hergestellt werden. Auf Kosten von Klaus Berger wurde ein Teilbereich des Güterweges umgelegt. Die Anlage ist fertiggestellt und die Vermessung ergab eine Flächendifferenz von 95m² zugunsten von Berger. Da bei der damaligen Errichtung des Weges Flächen kostenlos von Berger abgetreten wurden, sollen nun die Teilflächen ebenfalls kostenlos und lastenfrei übertragen werden.

Grundlage dafür bildet die Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81682.

Diskussionsbeitrag: Infrastrukturausschuss-Obmann GR Huber Martin

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übertragung der Teilflächen entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81682, sowie die Beantragung der grundbücherlichen Durchführung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

7. Grundabtretung Reischl, Holzleiten, Teilungsplan GZ 81712, Vermessung Lubowski ZT GmbH

Sachverhalt:

Mit Erteilung einer Baubewilligung auf Grundstück 333/4 in er KG Haag Stadt, wurde dem Eigentümer aufgetragen, ein Teilstück an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Haag abzutreten.

Mit dem Teilungsplan der Vermessung Lubowski ZT GmbH, GZ 81712, soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 82m² dem Grundstück 491, KG Haag Stadt, Stadtgemeinde Haag (Öffentliches Gut), zugeschrieben werden.

Die Übernahme der Teilfläche erfolgt lastenfrei und kostenlos. Da die Errichtung der Zufahrt bereits erfolgte, soll die grundbücherliche Durchführung gemäß §15 Liegenschaftsteilungsgesetz durch die Gemeinde veranlasst werden.

Diskussionsbeitrag: Infrastrukturausschuss-Obmann GR Huber Martin

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der Teilfläche entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Lubowski ZT GmbH, Haag, GZ. 81712, sowie die Beantragung der grundbücherlichen Durchführung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

8. Änderung Teilbebauungsplan Betriebsgebiet - Steyrer Straße

Sachverhalt:

Änderungspunkt 1

KG. Porstenberg

Gst. 364/2, 372/3, 372/4, 372/5, 372/6, 414/1, 415/1, 416/2, 416/3

Änderung der Straßenfluchtlinie

Festlegung von Bebauungsbestimmungen (offene Bebauungsweise, 15m höchstzulässige Gebäudehöhe)

Festlegung von Baufluchtlinien

Änderung von Baufluchtlinien

Änderungspunkt 2

KG. Porstenberg

Gst. 364/2, 372

Festlegung eines Bezugsniveaus

Die Stadtgemeinde Haag verfügt über den Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet - Steyrer Straße“, welcher am 15.09.2015 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Bisher gab es innerhalb des Geltungsbereiches keine Abänderung des Bebauungsplanes, jedoch änderte sich seitdem das örtliche Raumordnungsprogramm in diesem Bereich.

Der Teilbebauungsplan enthält bisher keine textlichen Bebauungsbestimmungen. Nun soll der Bebauungsplan an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm angepasst werden. Der gesamte nördliche Teil wurde als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet und mit einer öffentlichen Verkehrsfläche zur inneren Erschließung versehen. Seitdem wurde auch der Grüngürtel für das Retentionsbecken erweitert. Die letzte Änderung des FWP im gegenständlichen Bereich erfolgte per Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2025.

Weiters soll ein geändertes Bezugsniveau gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 17 NÖ ROG 2014 im Bereich der Aufschließungszone und des Teils des Betriebsgrundstücks 364/2 festgelegt werden. Durch das erhöhte Bezugsniveau erfolgt eine Harmonisierung mit dem bestehenden Bauland. Da die Herstellung des neuen Bezugsniveaus nicht verpflichtend ist, können Übergänge im Gelände individuell und fließend gestaltet werden.

Diese Änderung lag in der Zeit von 10.02.2026 bis 24.03.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. In der Zeit langten eine bautechnische Stellungnahme BD4-FB-4_178-2026 und eine Stellungnahme der Landesstraßenplanung ST3-A-24_423-2026 ein. Die bautechnische Stellungnahme ergab keine Einwände. Die Stellungnahme der Landesstraßenplanung enthielt ebenfalls keine Einwände, verweist jedoch auf zu setzende Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Aufschließungsstraße und bei späteren Bauvorhaben im Betriebsgebiet.

Am 11.03.2026 wurden die Änderungspunkte im Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung erörtert. Der Ausschuss empfiehlt die Änderung des Teilbebauungsplanes zu beschließen.

Diskussionsbeitrag: Infrastrukturausschuss-Obmann GR Huber Martin

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Betriebsgebiet - Steyrer Straße“, laut Empfehlung des Infrastrukturausschusses vom 11.03.2026, beschließen.

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Teilbebauungsplan „Betriebsgebiet – Steyrer Straße“ in der Katastralgemeinde Porstenberg abgeändert.

§ 2

Bezugsniveau

- a. Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem Plan Nr. BN-1/2026, erstellt von der Stadtgemeinde Haag am 05.02.2026, welcher integrierter Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.
- b. Die Höhenlage des Ursprungsgeländes darf verändert werden.
- c. Die Herstellung des Geländes auf die exakte Höhe des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.

§ 3

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 i.d.g.F., als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

9. Festsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgaben gem. § 41 Abs. 3 und Abs. 5 NÖ BO 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgaben aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz für Kraftfahrzeuge von 30m² Nutzfläche sowie einem Abstellplatz für Fahrräder von 3m² Nutzfläche vom Gemeinderat festzusetzen.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Grundpreise können Verkäufe von Bauplatzgrundstücken der letzten 2 Jahre am Ortsrand von Haag herangezogen werden, welche einen Richtwert von € 150,-/m² ergeben. Hierbei wurden nur Baulandpreise herangezogen, da dies den tatsächlichen Gegenwert eines nicht errichteten Stellplatzes auf einem Bauplatz widerspiegelt. Die Baukostenschätzung ergab für die Herstellung einer Abstellfläche im Ausmaß von 30m² einen Preis von € 3200,-. Dadurch ergeben sich folgende Beträge:

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge = $3200 + 30 \times 150 = \text{EUR } 7.700,-$

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder = $(3200/30) \times 3 + 3 \times 150 = \text{EUR } 770,-$

Diskussionsbeitrag: GR Huber Martin, STR Strigl Gerold, STR Pfaffeneder Anton, GR Metz Raimund

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgaben gem. § 41 Abs. 3 und Abs.5 NO BO 2014 beschließen:

Verordnung

§1

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. (Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge) wird mit € 7.700,- Euro festgesetzt.

§2

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 5 NO Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. (Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder) wird mit € 770,- festgesetzt.

§3

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

10. Vergabe Straßenbau

Sachverhalt:

Die Firma Hackl Bauplanung GmbH war mit der Erstellung und Abwicklung der Straßenbauausschreibung, gemäß dem Bundesvergabegesetzes, beauftragt.

Folgende Bauvorhaben sind in der Ausschreibung berücksichtigt und in Obergruppen wie folgt gegliedert:

OG 01; Diverse Instandhaltungsarbeiten Allgemein und kleinflächige Asphaltierungen wie z.B. Südtiroler Straße 45, Ein- Ausfahrtsbereiche zu Bahnhofstraße, Wiener Straße, ...

OG 02; Gewerbegebiet Süd; Aufbringung der zweiten Asphaltdeckschicht (Fertigstellung)

OG 03; Gewerbegebiet Nord; Aufschließungsstraße herstellen (Firma Hanz)

OG 04; Güterweg Neuhaus; Instandhaltungsarbeiten (Durchfräsen und Asphaltierung)

OG 05; Zufahrt Holzleiten 121; Spritzdecke (Staubfreimachung)

Verfahren: Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
 Bekanntmachung: am 13.03.2026 über VEMAP (Online- Vergabeplattform vom Land NO)
 Angebotsfrist: 04.03.2026 um 13:00 Uhr
 Angebotsöffnung: 04.03.2026 um 13:05 Uhr (5 Firmen haben ein Angebot gelegt)

Ergebnis nach formeller, rechnerischer, sachlicher, fachtechnischer Prüfung und Nachverhandlung:

Reihung	Firmenbezeichnung	Angebotspreis (exkl. Ust.)	NL	Angebotspreis inkl. Nachlass (exkl. Ust.)	Angebotspreis inkl. Nachlass (inkl. Ust.)
1	Swietelsky	364.342,61 €	2 %	357.055,76 €	428.466,91 €
2	Porr	372.596,82 €	0 %	372.596,82 €	447.116,18 €
3	Strabag	426.323,13 €	0 %	426.323,13 €	511.587,76 €
4	Held & Francke	445.238,55 €	0 %	445.238,55 €	534.286,26 €
5	Hasenöhl	455.550,19 €	0 %	455.550,19 €	546.660,23 €

Aufgrund der vom Büro Hackl Bauplanung GmbH, gemäß dem Bundesvergabegesetz i.a.F., durchgeführten Verfahren und Überprüfung der Angebote, wird beantragt, dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot nach dem Zuschlagskriterium „Billigstbieter“, den Zuschlag zu erteilen.

Billigstbieter:
Swietelsky AG Straßenbau Ost
Steyrer Straße 56
3350 Haag

Diskussionsbeitrag: GR Strigl Gerold, GR Huber Martin, GR Steinkellner Marcel

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Firma Swietelsky den Zuschlag in der Höhe von 428.466,91 € (inkl. Ust.) erteilen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

11. NGO - IVW3-NGO-3051401/003-2024, Stadtgemeinde Haag, Verw. Bezirk Amstetten; Nebengebührenordnung für Bedienstete mit Anwendungsbereich NÖ GVBG, Verordnungsprüfung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.01.2026 soll eine Änderung einer Formulierung der Nebengebührenordnung vorgenommen werden und wieder zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Haag hat in seiner Sitzung vom 17.10.2024 die aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48 a und 52, NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 20 Abs. 1 und 23, NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Haag neu gefasst. In der Sitzung vom 10.04.2025 wurden die Berichtigungen durch die NÖ Landesregierung eingearbeitet und beschlossen. Am 02.10.2025 sollen noch weitere Ausführungen vom 12.09.2025 eingearbeitet und erneut zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden. Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Haag „NGO 2025“ zu bezeichnen und in folgende Abschnitte unterteilt:

ABSCHNITT A - Allgemeines

ABSCHNITT B - Nebengebühren

ABSCHNITT C - Dienstbekleidungsvorschrift u. sonst. dienstrechtliche Regelungen

ABSCHNITT A

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung ist auf alle Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Haag anzuwenden, die der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1976 oder dem NÖ. Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegen. Im Folgenden werden sie kurz Gemeindebedienstete genannt. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten die im Abschnitt B genannten Nebengebühren entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß.
3. Diese Verordnung tritt mit Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig verliert die seit 26.08.1999 gültig gewesene Nebengebührenordnung ihre Geltung.

§ 2

Begriff der Nebengebühren

Die Gemeindebediensteten erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 bzw. des NÖ. Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 zustehenden Bezügen, Nebengebühren gemäß § 42 Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400.

§ 3

Ausmaß und Änderung der Nebengebühren

1. Das Ausmaß der Nebengebühren ist im Abschnitt B festgehalten.
2. Die im Abschnitt B festgelegten Nebengebühren ändern sich nach § 42 Abs. 4 NÖ GBDO.
3. Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz eines Bediensteten der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9, in einem Hundertsatz (Prozent) ausgedrückt werden, wird kurz 6/9 zitiert.

§ 4

Erlöschen, Ruhen und Zuerkennung des Anspruches auf Nebengebühren

1. Der Anspruch auf die laufenden monatlich gleichbleibenden Nebengebühren bleibt auch während des Erholungsurlaubes gewahrt. In allen anderen Fällen einer Abwesenheit vom Dienst, während der die Fortzahlung des Gehaltes zusteht, bis zur Dauer von einem Monat. Ist der Vertragsbedienstete aus einem Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Anspruch auf Nebengebühren und bei Wiederantritt ergibt sich ein anteiliger Anspruch.
2. Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten, sofern die Vertretung ununterbrochen länger als einen Monat dauert, gebührt dem zum Vertreter bestimmten Gemeindebediensteten die Verwendungszulage nach §20a GVBG.

ABSCHNITT B

Nebengebühren

§ 5

Reisegebühren

1. Gemeindebedienstete erhalten bei Dienstreisen Vergütungen nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Landes, (NÖ LBDG, 8. Abschnitt), jeweils in der geltenden Fassung sinngemäß, soweit diese NGO keine Sonderregelungen enthält. Als Dienststelle gilt das Gemeindeamt bzw. die jeweilige Dienststelle. (§ 101 NÖ LBDG Kilometergeld NÖ LBDG - NÖ Landes-Bedienstetengesetz)
2. Für die An- und Abreise bei Dienstreisen in Österreich gebührt das Kilometergeld. Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, der Ersatz der anfallenden Kosten derselben.
3. Wenn ein Gemeindebediensteter nachweist, dass die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung die ihm zustehenden Nächtigungsgebühren übersteigen, wird auf die Regelung in § 109 Abs. 4 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBDG) verwiesen.
4. Teilnehmer an Schulungskursen (im Auftrag der Gemeinde) erhalten:
 - a) den Ersatz der An- und Rückreisekosten gemäß Abschnitt B, § 5, Punkt 2 dieser Verordnung. Bei einer Kursdauer von mehr als einer Woche werden die Fahrtkosten für die An- und Rückreise wöchentlich vergütet.
 - b) je Kurstag 30% der vollen Tagesgebühr lt. NÖ LBDG.

5. Die Anordnung für dienstliche Fahrten trifft der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Gemeindebediensteter.

§ 6

Aufwandsentschädigungen und Sonderzulagen

1. Aus einem im Dienst erwachsenen Mehraufwand wird einem Gemeindebediensteten vom Gemeinderat eine Aufwandsentschädigung gewährt. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten. Eine Pauschalierung ist zulässig.
2. Die Mitarbeiter des Standesamtes erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf bei Trauungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von insgesamt 70% von 6/9. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen eines Jahres unter den Standesbeamten im Nachhinein aufgeteilt.
3. Die Mitarbeiter in der Kinderbetreuung (TBE, Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, Schulassistentenkräfte) sowie Schulfürer und Reinigungskräfte erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 4,2% von 6/9. Dieser Betrag gelangt jeweils im Februar jeden Jahres zur Auszahlung (Stichtag aktiver Bediensteter 01.01.)
4. Allgemeine Sonderzulage
Den Gemeindebediensteten gebührt eine monatliche Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 GBDG. Diese ist gemäß § 20 Abs. 2 NÖ-GVBG 1976 umzuwandeln.
5. Fehlgeldentschädigung
Gemeindebedienstete, die Kassengeschäfte durchführen, erhalten zur Abgeltung der beim baren Zahlungsverkehr bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt für Bedienstete der Stadtkasse 2% von 6/9, bei den übrigen Kassen 1% von 6/9.
6. Weihnachtszuwendung
Anlässlich des Weihnachtsfestes wird den Gemeindebediensteten eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe von 4% von 6/9 gewährt. Zusätzlich wird für jedes Kind, sofern der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, eine Zuwendung in der Höhe von 3% von 6/9 gewährt. Diese Zuwendung wird in Form von Haag-Gutscheinen ausbezahlt.
7. Jubiläum
Bei einer zurückgelegten Dienstzeit von 10 Jahren werden zwei Vorrückungen, bei 15, 20 und 25 Jahren bei der Stadtgemeinde Haag wird eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe gewährt. Dieser geht eine individuelle Leistungsbeurteilung voraus (§ 24 bzw. § 18 NÖ GVBG 1976).
8. Bildschirmzulage
Wenn ein Gemeindebediensteter mehr als 3 Stunden täglich mit Bildschirmarbeit beschäftigt ist, wird monatlich eine Zulage von 1% von 6/9 gewährt.
9. Schmutz- Erschwernis- und Gefahrenzulagen
 - a) Bedienstete des Bauhofes, Tierparks und Reinigungskräfte für öffentliche Toilettenanlagen erhalten eine monatliche Zulage von 2% von 6/9. Mit dieser Zulage sind sämtliche Erschwernisse, Schmutzbeeinträchtigungen und Gefahren abgegolten.
 - b) Gemeindebedienstete, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Tierpark Haag Dienst verrichten, erhalten pro Tag zusätzlich eine Erschwerniszulage von 0,5% von 6/9.
10. Rufbereitschaftspauschale
Für angeordnete Tätigkeiten, die eine Rufbereitschaft erfordern, wird eine Rufbereitschaftspauschale von 5% vom Grundbezug gewährt.

§ 7

Mehrdienstleistungsentschädigungen

1. Für Dienstleistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, gebührt eine besondere Entschädigung, wenn diese Mehrdienstleistungen vom Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Gemeindebediensteten angeordnet sind und nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden können. Mehrdienstleistungen mit Ausnahme jener während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen. Ist diese Abgeltung nicht möglich, wird eine Mehrdienstleistungsentschädigung nach den Bestimmungen des § 46 NÖ GBDO gewährt.
2. Entschädigung für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Haag erhalten die mit der Durchführung dieser Arbeiten beschäftigten Bediensteten eine jährliche Pauschalentschädigung von je 100% von 6/9. Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Mittelschul- und Sonderschulgemeinde erhalten die mit der Durchführung dieser Arbeiten beschäftigten Bediensteten gesamt eine Pauschalentschädigung von je 12% von 6/9. Die Aufteilung der Pauschalentschädigung erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Kassenverwalter aufgrund der tatsächlich erbrachten Mehrdienstleistung.
3. Dem Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Normaldienstzeit eine Entschädigung in der Höhe von 3% von 6/9 je Trauung, für jede weitere Trauung am gleichen Tag 2% von 6/9. Für die Durchführung von Sondertrauungen außerhalb der Amtsräume gebührt pro Trauung 5% von 6/9.
4. Je Führung (Tierpark, Stadtführung, Museum, u.Ä.) wird eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1% von 6/9 gewährt, sofern diese außerhalb der Normaldienstzeit stattfindet.

ABSCHNITT C

Dienstbekleidungs Vorschrift und sonstige dienstrechtliche Regelungen

Dienstbekleidungs Vorschrift

Die Bediensteten der Stadtgemeinde Haag erhalten Dienstkleidung, soweit eine solche durch Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig ist. Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstkleidung bestimmt der Bürgermeister. Gemeindebedienstete, die eine Dienstkleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Dienstkleidung sind durch den Bürgermeister zu überprüfen und zu bestätigen, dem auch die Anschaffung obliegt.

Die Gemeindebediensteten haben für die Reinigung und für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Arbeitskleider zu sorgen. Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, dann wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stücks kostenlos von Amts wegen gewährt. Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in der NGO bestimmt ist, Eigentum der Stadtgemeinde Haag. Nach Ablauf der Tragedauer gehen die Dienstkleider jedoch in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.

Folgenden Bediensteten stehen die entsprechenden Dienstkleider zu:

Bedienstete im Außendienst (Bauhof, Tierpark, Kläranlage, Straßenarbeiten, etc.)

	1 Arbeitsjacke	jährlich
	1 Arbeitshose	jährlich
	1 Paar Arbeitsschuhe	jährlich
	1 T-Shirt	jährlich
	1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf
	1 Winterjacke	alle 3 Jahre
	1 Regenschutzbekleidung	nach Bedarf
Schulwarte	1 T-Shirt	jährlich

Dienstfreistellung mit Bezügen

Den Gemeindebediensteten wird ein Sonderurlaub mit Bezügen in folgenden Fällen gewährt:

Bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Kindern und Geschwistern	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Gattin bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
Bei Übersiedelung	1 Arbeitstag
Bei Ableben des Ehegatten bzw. Lebensgefährten	3 Arbeitstage
Bei Ableben der eigenen Kinder	
a) bei gemeinsamen Haushalt	3 Arbeitstage
b) bei nicht gemeinsamen Haushalt	1 Arbeitstag
Bei Ableben der Eltern, Schwiegereltern und Großeltern	
a) bei gemeinsamen Haushalt	2 Arbeitstage
b) bei nicht gemeinsamen Haushalt	1 Arbeitstag
Bei Ableben der Geschwister	
a) bei gemeinsamen Haushalt	2 Arbeitstage
b) bei nicht gemeinsamen Haushalt	1 Arbeitstag

Diese Verordnung tritt mit Monatsersten, der auf die Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig verliert die seit 26.08.1999 gültig gewesene Nebengebührenordnung ihre Geltung.

angeschlagen am
abgenommen am

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vom Land eingeforderte Abänderung vom 07.01.2026 in der NGO beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

12. Kleinregion Mostviertel Ursprung – Vereinsgründung

Sachverhalt:

Vereinsgründung Kleinregion Mostviertel Ursprung

Die Kleinregion Mostviertel Ursprung wurde im Jahr 2000 gegründet und ist seit 2021 als Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft organisiert. Nun soll ein Verein mit der Bezeichnung „Kleinregion Mostviertel Ursprung“ gegründet werden.

1. Ausgangssituation

Die bestehende interkommunale Arbeitsgemeinschaft der acht beteiligten Gemeinden (Behamberg, Ennsdorf, Ernstshofen, Haag, Haidershofen, St. Pantaleon-Erla, Strengberg, St. Valentin) arbeitet seit mehreren Jahren erfolgreich an gemeinsamen Aufgaben und Projekten. Die Zusammenarbeit erfolgt derzeit als loser Zusammenschluss, auf informeller Basis ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Haftung liegt bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

2. Argumentarium zur Vereinsgründung

Rechtliche Vorteile

- Der Verein besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.
- Klare Haftungstrennung zwischen Gemeinden und Organisation.
- Verträge können rechtssicher abgeschlossen werden.
- Förderstellen verlangen häufig eine juristische Person als Fördernehmer.

Finanzielle Vorteile

- Einfachere Möglichkeit der direkten Förderabrechnung durch den Verein.

- Transparente Buchhaltung für gemeinsame Projekte mit regelmäßiger Rechnungsprüfung.

Organisatorische Vorteile

- Klare Entscheidungsstrukturen durch Statuten.
- Verlässliche Zuständigkeiten und Rollen.
- Kontinuität unabhängig von politischen Perioden.
- Möglichkeit zur Anstellung von Personal.

Strategische Vorteile

- Stärkere Außenwirkung gegenüber Land, Bund und EU-Förderstellen.
- Professionalisierung der Zusammenarbeit.
- Verbesserte Planbarkeit langfristiger Projekte.
- Gemeinsame regionale Interessenvertretung.

Praktische Vorteile für Gemeinden

- Reduktion administrativer Einzelaufwände in jeder Gemeinde.
- Bündelung von Know-how.
- Effizientere Projektumsetzung.
- Gleichberechtigte Mitsprache aller acht Gemeinden durch je eine entsandte Person.

3. Ziel der Vereinsgründung

Durch die Vereinsgründung soll eine rechtlich eigenständige Organisation geschaffen werden, die

- eine klare Haftungsstruktur besitzt,
- ein Bankkonto mit eigener Rechtspersönlichkeit eröffnen kann,
- einfacher Fördermittel beantragen und verwalten kann,
- ggf. Verträge abschließen kann,
- ggf. Personal beschäftigen kann,
- sowie eine dauerhafte organisatorische Struktur erhält.

4. Entsendung von Vertretungen

- Jede der acht Gemeinden entsendet entsprechend dem vorliegenden Vorschlag jeweils **eine Person** als Mitglied in den Verein.
- Die entsandte Person vertritt die Interessen der jeweiligen Gemeinde im Verein und übt das Stimmrecht gemäß den Vereinsstatuten aus.

5. Antrag auf Beschlussfassung im Gemeinderat

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem neu zu gründenden Verein „Kleinregion Mostviertel Ursprung“ als ordentliches Mitglied beizutreten. Als Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Stadt Haag im Vereinsvorstand wird/werden die im beiliegenden Vorschlag genannte/n Person/en entsendet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinsstatuten zu unterzeichnen sowie sämtliche für die Gründung des Vereins und den Beitritt der Gemeinde erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

6. Beschluss

Der Gemeinderat möge dem Verein Kleinregion Mostviertel Ursprung als ordentliches Mitglied beitreten und die lt. Wahlvorschlag nominierten Personen als Vertretung im Vorstand entsenden.

Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

13. Umstellung Babygutscheine auf Haag Gutscheine

Sachverhalt:

Eltern erhalten eine Baby-Bio-Box und einen Obstbaum, sowie Gutscheine, die in der Verwaltung vorbereitet und gefertigt wurden, vom Bgm unterzeichnet und danach mit den jeweiligen Geschäften und der Stadtkasse rückverrechnet wurden. Dieser Vorgang erfordert zeitliche und personelle Ressourcen und daher wird der Vorschlag zur Änderung auf verwaltungseffiziente **HAAG-GUTSCHEINE** eingebracht. Die Höhe der Gutscheine und Staffelung bleibt unberührt.

Diskussionsbeitrag: GR Stefan Stallinger, GR Hametner Ralph

Antrag:

Der Gemeinderat möge bei den Babygutscheinen die Umstellung auf Haag Gutscheine zur effizienteren Abwicklung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister
 Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
 Abstimmung: einstimmig

14. Anpassung Beiträge Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

a) KG & Spiel- und Beschäftigungsbeitrag

Der Spiel- und Beschäftigungsbeitrag wird indexiert nach VPI 2020 Dez. 2024 auf Dez. 2025 angepasst. Veränderungsrate 3,8%. Die neuen Beträge sollen kaufmännisch auf € 0,10,- gerundet werden. Ausgangswert vom 01.09.2025: € 17,- Ab September 2026 ergibt diese Berechnung € 17,70,-.

Auch künftig soll der Betrag jährlich ab September lt. Verbraucherpreisindex angepasst werden.

KG-Betreuungsbeitrag:

Auf Nachfrage bei der Abteilung Schulen und Kindergärten liegt der gesetzliche Mindestbeitrag mit September 2025 bei 72 Euro. Ausgangsmonat ist der Jänner 2017 (Kundmachungsdatum).

Grundsätzlich nennt das NÖ Kindergartengesetz 2006 keine Monate, wann die Valorisierung erfolgen soll, aber in der Praxis wird der Beginn des Kindergartenjahres geeignet sein.

	2025/2026 pro Monat inkl. 13% MWSt.	2026/2027 pro Monat inkl. 13% MWSt.
5 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 110,00	€ 119,00
4 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 96,00	€ 104,00
3 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 76,00	€ 82,00
2 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 55,00	€ 72,00

b) Kindergartenbus

Die Beiträge für den Kindergartenbus werden nach VPI 2020 Dez. 2024 auf Dez. 2025 angepasst. Veränderungsrate 3,8%. Die neuen Beträge sollen kaufmännisch auf € 0,10,- gerundet werden.

Auch künftig soll der Betrag jährlich ab September lt. Verbraucherpreisindex angepasst werden.

	2025/2026 pro Monat inkl. 13% MWSt.	2026/2027 pro Monat inkl. 13% MWSt.
pro Kind	€ 66,00	€ 68,50
bei Geschwisterkindern	€ 44,00	€ 45,70

c) NABE VS & Ferienbetreuung

	2025/2026 pro Monat inkl. 13% MWSt.	2026/2027 pro Monat inkl. 13% MWSt.
Nachmittagsbetreuung VS		
5 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 110,00	€ 124,00
4 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 96,00	€ 108,00
3 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 76,00	€ 86,00
2 Nachmittage bis 17:00 pro Woche	€ 55,00	€ 62,00
5 x Mittag bis 14 Uhr pro Woche	€ 80,00	€ 85,00
4 x Mittag bis 14 Uhr pro Woche	€ 70,00	€ 75,00
3 x Mittag bis 14 Uhr pro Woche	€ 65,00	€ 70,00
2 x Mittag bis 14 Uhr pro Woche	€ 55,00	€ 60,00

Ferienbetreuung VS	2025/2026 pro Tag	2026/2027 pro Tag inkl.
07:00-16:00	inkl. 13% MWSt.	13% MWSt.
pro Kind	€ 11,00	€ 12,00

Die Betreuungsbeiträge für die Volksschule sollen künftig nach VPI 2020 mit Vergleichsmonat Dezember angepasst werden. Die neuen Beträge sollen kaufmännisch auf € 0,10,- gerundet werden.

Auch künftig soll der neue Betrag jährlich ab September mit Start des Schuljahres gelten.

Diskussionsbeitrag: STR Stockinger Thomas, GR Stallinger Stefan, Vizebgm. Prock Reinhard, GR Schweinschwaller Peter, GR Aichberger Norbert, STR Strigl Gerold, GR Schaumberger Silvia

Antrag:

Der Gemeinderat möge die neuen Betreuungsbeiträge für KG, VS und Bus lt. Liste bzw. mit künftiger Indexierung beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: STR Stöckler Martin, STR Staudinger Josef, STR Stockinger Thomas, GR Huber Martin, GR Preuner Florian, GR Stallinger Stefan, GR Staudinger Melanie, GR Matthias Kranl, GR Ott Rene

15. Architektenauswahlverfahren – Kultur- und Musikschulzentrum

Sachverhalt:

Für die Planung des Kultur- und Musikschulzentrums soll ein Architektenwettbewerb erfolgen. Die Projektbeschreibung wird das Architekturbüro Hochform erstellen. Einzureichen sind Grundrisse aller Geschosse, Schnitte, Ansichten, ein 3D Schaubild, Bericht zur Projekterläuterung, Flächen- und Kubatur- Berechnungen, sowie ein Honorarangebot. Der Verfasser des erstgereichten Entwurfs soll beauftragt werden, alle weiteren TN erhalten eine Entschädigung. Mit diesem Beschluss wird gleichzeitig festgelegt, dass als künftiger Standort das Haus Froschauer für ein Kultur- und Musikschulzentrum weiterverfolgt wird.

Diskussionsbeitrag: GR Huber Ewald, GR Martin Huber, GR Schweinschwaller Peter, GR Staudinger Melanie, GR Stallinger Stefan, GR Mylius Konrad, GR Metz Raimund, GR Schaumberger Silvia, STR Pfaffeneder Anton, GR Steinkellner Marcel, STR Stockinger Thomas, GR Aichberger Norbert

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Architektenwettbewerb mit dem Architekturbüro Hochform beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: GR Martin Huber, GR Florian Preuner, GR Stefan Stallinger

16. Optionsvertrag ehem. Froschauer

Sachverhalt:

Die Gemeinde erhält das Recht zwei Drittel des Grundstücks 71 zu einem Kaufpreis von 250.000 Euro zu erwerben. Diese Option gilt bis 31.12.2027. Optionsvertrag soll vom Notariat Krones aufgesetzt werden. Hierin soll auch die Namensgebung vom Hauptsaal des Kultur- und Musikschulzentrums eingebunden werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufsetzung eines Optionsvertrages beschließen.

Antragsteller: Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: mehrstimmig

Dagegen: GR Martin Huber, GR Florian Preuner, GR Stefan Stallinger

Berichte:

Bgm: Birn-Erlebniswelt – Touristen und Bewohner können sich im Park im Mauer treffen – „Wenn die Welt Kopf steht“
Kühlschränkin – offizielle Eröffnung am 24.4.2026 ab 14:30;

Silvia: Bitte an den Prüfungsausschuss die Rücklagen anzusehen der Gemeinde (Grundstücksankauf für eine Wohnbaugenossenschaft, Zins-Ausschüttungen für das laufende Budget, Badsanierung, ...)

Bgm: Kreditverträge prüfen, Finanzierungen werden dieses Jahr fertig (KG Pröll Zubau)

Stefan: Gespräch mit Hr. Tramberger gemeinsam mit dem Tierpark Beirat; Kabel, Fußbodenheizung, Schlussrechnungen werden geprüft

Gerold: Ansuchen von der FF bzgl. Elisabethberg - Straßenführung soll beibehalten werden;

Silvia: Ab Hof Broschüre wird neu aufgelegt – finanziert durch Moststraße und in Zusammenarbeit mit der KR Mostviertel Ursprung;

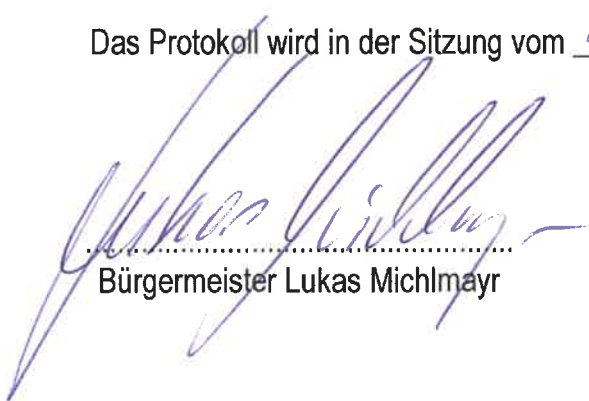
Sitzung zu Wandern in Haag – Suchan Gerhard hat seine Funktion zurückgelegt und übernommen hat diese Funktion Stefan Göbel vom Alpenverein – die Betreuung der Wanderwege in Haag ist gesichert
Thomas: Gespräch mit HLW-Direktion – Statik geprüft bei der Decke – daher Ausweichklasse und drei Container; Heizsystem wird überdacht;

Nicht öffentliche Sitzung

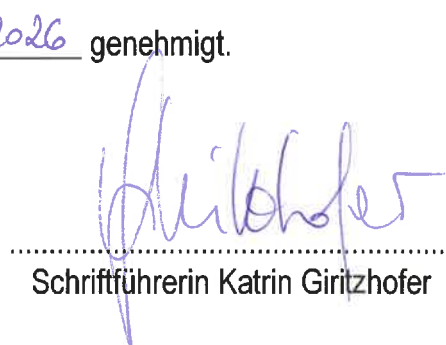
Zum TOP 17: Gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 auf Vertraulichkeit der Beratung.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20:47 Uhr.

Das Protokoll wird in der Sitzung vom 25.06.2026 genehmigt.



.....
Bürgermeister Lukas Michlmayr



.....
Schriftführerin Katrin Gritzhofer



.....
Fraktion der ÖVP



.....
Fraktion Liste „Für Haag“



.....
Fraktion der SPÖ